



Justiz-Ministerialblatt für Thüringen

Herausgegeben vom Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

2024

Ausgegeben zu Erfurt, den 29. August 2024

Nr. 4

Inhalt

	1. Verwaltungsvorschriften des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz	
03.06.2024	Dritte Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltverherrlichender, pornografischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften	100
11.07.2024	Thüringer Verwaltungsvorschrift zu den Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz	101
12.07.2024	Erste Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift über die Beschaffung und Aufbewahrung des Kleinen Landessiegels.....	101
18.07.2024	Aufhebung der Verwaltungsvorschrift Anordnung über die Verwertung der in Staatsschutzsachen rechtskräftig eingezogenen Filme	102
07.08.2024	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik)	102
09.08.2024	Dritte Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) und zur Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO) für Thüringen	103
	2. Sonstige amtliche Verlautbarungen	
27.06.2024	Dienstvereinbarung über das Durchführen von Interessenbekundungsverfahren (DV-IntBV JV).....	112
12.07.2024	Besetzung des Justizprüfungsamts – Prüfungsabteilung I –	113
	3. Stellenausschreibungen.....	114

**1. Verwaltungsvorschriften des Thüringer Ministeriums für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz**

**Dritte Änderung
der Verwaltungsvorschrift über die Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltverherrlichender,
pornografischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
vom 3. Juni 2024 (1030-33-4736/10)**

I.

Die Verwaltungsvorschrift über die Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltverherrlichender, pornografischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften vom 20. August 2009 (JMBl. Nr. 4 S. 72), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26. März 2019 (JMBl. Nr. 2 S. 54), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Schriften“ durch das Wort „Inhalte“ ersetzt.
2. In Nummer 1.1 wird jeweils das Wort „Schriften“ durch das Wort „Inhalte“ ersetzt.
3. Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2 Inhalte im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind solche, die in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- und Kommunikationstechnik übertragen werden, vergleiche § 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB).“
4. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 – vorbehaltlich der Regelung unter 2.3 –
die Prüfung von Inhalten für den Bereich des Landes dahingehend, ob diese Gegenstand von Straftaten nach den §§ 131, 184 bis 184c StGB, § 27 in Verbindung mit § 15 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) oder § 23 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) sind;“
5. Nummer 2.8 erhält folgende Fassung:

„2.8 die Unterrichtung der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz nach Nummer 228 RiStBV; die örtlichen Staatsanwaltschaften legen zu diesem Zwecke der Zentralstelle Abdrucke der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen vor;“
6. In Nummer 2.9 werden das Wort „Die“ durch das Wort „die“, das Wort „Schriften“ durch das Wort „Inhalte“ und das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
7. Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

„3.1 Der örtlichen Staatsanwaltschaft obliegt eine eigene Prüfungspflicht, ob ein verfahrensgegenständlicher Inhalt den Anfangsverdacht einer Straftat rechtfertigt. Führt diese Prüfung nicht zu einem eindeutigen Ergebnis, so legt die örtliche Staatsanwaltschaft eine Verkörperung des Inhalts zusammen mit den Ermittlungsakten unter Darlegung ihrer Auffassung der Zentralstelle vor; andernfalls unterbleibt die Vorlage. Vor und unabhängig von der Zuleitung an die Zentralstelle führt die örtliche Staatsanwaltschaft alle unaufschiebbaren Maßnahmen durch; insbesondere erwirkt sie, falls erforderlich, die Beschlagnahme von Verkörperungen eines Inhalts.“
8. Nummer 3.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung wird das Wort „Schriften“ durch das Wort „Inhalte“ ersetzt.
 - b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- „b) durch Entscheidung der bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz eingerichteten Prüfstelle für jugendgefährdende Medien nach dem Jugendschutzgesetz festgestellt und durch Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bekannt gemacht ist.“
9. In Nummer 4 wird die Bezeichnung „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“ durch die Bezeichnung „Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz“ ersetzt.
10. In Nummer 5 Satz 1 wird die Jahreszahl „2024“ durch die Jahreszahl „2029“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, 3. Juni 2024

In Vertretung
Meike Herz

Thüringer Verwaltungsvorschrift zu den Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 11. Juli 2024 (1030-33-4210/85)

I.

Die zwischen den Landesjustizverwaltungen abgestimmten bundeseinheitlich neugefassten Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RiJGG) werden für Thüringen in Kraft gesetzt. Maßgebend ist der Text, wie er im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hinterlegt ist.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 15. September 1994 (JMBl. Nr. 10 S. 133) außer Kraft.

Erfurt, 11. Juli 2024

In Vertretung
Meike Herz

Erste Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift über die Beschaffung und Aufbewahrung des Kleinen Landessiegels

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 12. Juli 2024 (5413-527/1996)

I.

Die Thüringer Verwaltungsvorschrift über die Beschaffung und Aufbewahrung des Kleinen Landessiegels vom 27. Oktober 2023 (JMBl. 2023 S. 103) wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 1.4 wird folgende neue Nummer 1.5 eingefügt:

- „1.5 Die Beschaffung des Kleinen Landessiegels ist dem für Justiz zuständigen Ministerium unter Angabe der Art und des Umfangs des Auftrags sowie des Namens der Lieferfirma unter Beifügung eines Siegelabdrucks auf dem Dienstweg anzuzeigen.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Erfurt, 12. Juli 2024

In Vertretung der Staatssekretärin
Martin Engers

**Aufhebung
der Verwaltungsvorschrift Anordnung über die Verwertung
der in Staatsschutzsachen rechtskräftig eingezogenen Filme**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
vom 18. Juli 2024 (4021–4/91)**

1. Die Verwaltungsvorschrift Anordnung über die Verwertung der in Staatsschutzsachen rechtskräftig eingezogenen Filme vom 12. Januar 1995 (JMBl. Nr. 1 S. 7) wird aufgehoben.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Erfurt, 18. Juli 2024

In Vertretung
Meike Herz

**Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten
in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik)**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
vom 7. August 2024 (1030-12-1441/574)**

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik hat Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) - Stand: 1. Januar 2025“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt. Daneben kann die gültige Fassung in dem für Justiz zuständigen Ministerium eingesehen werden.

II.

Die Anordnung mit dem Stand 1. Januar 2025 tritt im Geschäftsbereich des Thüringer Oberlandesgerichts zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 29. November 2023 (JMBl. 2024, S. 10) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Erfurt, 7. August 2024

In Vertretung
Meike Herz

**Dritte Änderung
der Verwaltungsvorschrift zur Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)
und zur Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO)
für Thüringen**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
vom 9. August 2024 (4300-3/95)**

I.

Die Verwaltungsvorschrift zur Strafvollstreckungsordnung und zur Einforderungs- und Beitreibungsanordnung für Thüringen vom 18. Juli 2011 (JMBl. Nr. 3 S. 33), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 15. August 2017 (JMBl. Nr. 3 S. 61), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Bezeichnung „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Bundesministerium der Justiz“ ersetzt.
 - b) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die zuletzt vereinbarten Änderungen werden mit Wirkung vom 15. August 2024 in Kraft gesetzt. Die unter Berücksichtigung dieser Änderungen geltende Fassung der Strafvollstreckungsordnung ergibt sich aus Anlage 1.“
2. Nach Abschnitt I wird folgender neue Abschnitt II eingefügt:

„II.

Die Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO) in der Fassung vom 1. August 2011 (BAnz. Nr. 112a vom 28. Juli 2011) gilt mit den von den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz vereinbarten Änderungen nach Anlage 2, die mit Wirkung vom 15. August 2024 in Kraft gesetzt werden, fort.“

3. Der bisherige Abschnitt II wird Abschnitt III.
4. Die bisherige Anlage (zu Teil I Satz 1) wird Anlage 1 (zu Abschnitt I Satz 3) und wie folgt geändert:
 - a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe zu § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Mitteilungen bei Vollstreckung von Gesamtstrafen, Maßnahmen, Nebenstrafen und Nebenfolgen“
 - bb) In der Angabe zur Überschrift des Unterabschnitts 1 werden vor dem Wort „Nebenfolgen“ die Worte „Einziehung des Wertes von Taterträgen und andere“ eingefügt.
 - cc) Die Angabe zu § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58 Fahndung bei Einziehungsentscheidungen“
 - dd) In der Angabe zur Überschrift des Unterabschnitts 2 werden das Wort „Verfall.“ gestrichen und nach dem Wort „Einziehung“ die Worte „eines Gegenstandes“ eingefügt.
 - ee) Die Angabe zu § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60 Rechtserwerb bei Einziehung“
 - ff) Die Angabe zu § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62 Eidesstattliche Versicherung, nachträgliche Anordnung der Einziehung von Wertersatz“

gg) Die Angabe zu § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64 Veräußerung eingezogener Gegenstände“

hh) Die Angabe zu § 75 erhält folgende Fassung:

„§ 75 Betäubungsmittel und neue psychoaktive Stoffe“

ii) Die Angabe zu § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80 Messgeräte und sonstige Messgeräte, Teilgeräte, Zusatzeinrichtungen zu Messgeräten, Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten“

jj) Die Angabe zu § 81 erhält folgende Fassung:

„§ 81 Verkörperungen eines Inhalts“

kk) Die Angabe zu § 85 erhält folgende Fassung:

„§ 85 (weggefallen)“

ll) Die Angabe zu § 86 erhält folgende Fassung:

„§ 86 Brenn- und Reinigungsgeräte“

b) § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Zuständigkeit zur Vollstreckung einer nachträglich gebildeten Gesamtstrafe einschließlich der Maßnahmen, Nebenstrafen und Nebenfolgen richtet sich nach dem Gericht, das sie angeordnet hat (§§ 460, 462, 462a Abs. 3 StPO, §§ 53 und 55 StGB). Maßnahmen, Nebenstrafen und Nebenfolgen aus früheren Entscheidungen werden in nachträglichen Gesamtstrafen entweder aufrechterhalten oder bei Hinzutreten neuer Maßnahmen, Nebenstrafen und Nebenfolgen einheitlich angeordnet, sofern sie nicht erledigt oder durch die neue Entscheidung gegenstandslos geworden sind. Für die Vollstreckung einer nicht in die nachträglich gebildete Gesamtstrafe einbezogenen Strafe einschließlich der mit ihr zu vollstreckenden Maßnahmen, Nebenstrafen oder Nebenfolgen, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde gemäß Absatz 1 und 2.“

c) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 8
Mitteilungen bei Vollstreckung von Gesamtstrafen, Maßnahmen,
Nebenstrafen und Nebenfolgen“

bb) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt für aufrecht erhaltene oder einheitlich angeordnete Maßnahmen, Nebenstrafen und Nebenfolgen entsprechend.“

d) § 13 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wird eine Einziehungsentscheidung gegen einen Einziehungsbeteiligten oder zulasten eines Nebenbetroffenen getroffen, bedarf es für deren Vollstreckung der Rechtskraft der Entscheidung gegenüber diesen (§ 430 Abs. 1 und 4 Satz 1, § 432 Abs. 1 Satz 1, § 438 Abs. 3 StPO).“

bb) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

e) In dem Klammerzusatz der Einleitung des § 21 Abs. 1 wird die Angabe „459h“ durch die Angabe „459o“ ersetzt.

f) In der Einleitung des § 29 Abs. 3 werden nach den Worten „verurteilte Person“ ein Komma und die Worte „soweit ihr nicht bereits mit Vollstreckungshaftbefehl übergeben,“ eingefügt.

g) Dem § 34 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist der verurteilten Person der Beschluss über den Widerruf der Aussetzung der Strafe, des Strafrestes, der Unterbringung, des Straferlasses oder über die nach § 67c Abs. 2 StGB angeordnete Vollstreckung der Unterbringung öffentlich zugestellt, so sind dem Ausschreibungsersuchen ein Empfangsbekanntnis und zur Aushändigung an die verurteilte Person beizufügen

1. je eine beglaubigte Abschrift der genannten Beschlüsse und

2. eine Belehrung über die Möglichkeit, die nachträgliche Anhörung (§ 33a StPO) oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen und gleichzeitig sofortige Beschwerde einzulegen (§§ 44, 45, 453 Abs. 2 Satz 3 StPO).

Das von der verurteilten Person unterzeichnete Empfangsbekanntnis ist zum Vollstreckungsheft zu geben.“

h) In § 46a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils die Worte „– notfalls fernschriftlich oder fernmündlich –“ durch die Worte „– notfalls fernschriftlich, fernmündlich oder elektronisch –“ ersetzt.

i) In der Überschrift des Unterabschnitts 1 werden vor dem Wort „Nebenfolgen“ die Worte „Einzziehung des Wertes von Taterträgen und andere“ eingefügt.

j) § 57 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und diesem werden die folgenden Sätze angefügt:

„Werden Vermögenswerte zum Zwecke der Einziehung eines Wertersatzes gesichert, finden bei der Verwertung die §§ 65 bis 67a und 69ff. keine Anwendung. Für die Verwertung gepfändeter virtueller Währungen gilt § 77a Abs. 2 entsprechend.“

bb) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Die Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen an im Inland zum Geschäftsbetrieb befugte Kreditinstitute richtet sich nach den § 459g Abs. 3 i. V. m. § 111k Abs. 2 Satz 2 StPO.

(3) Erfolgt die Vollstreckung der Nebenfolge, die zu einer Geldzahlung verpflichtet, aufgrund eines individualgutschützenden Delikts, so überträgt die ursprünglich zuständige Vollstreckungsbehörde die Verwertungserlöse, die bis zum Eintritt der Rechtskraft der nachträglichen Gesamtstrafenentscheidung vollstreckt wurden, an die nach § 7 Abs. 4 zuständige Vollstreckungsbehörde, sofern die Vollstreckung nicht erledigt ist. Sofern sich die nach Satz 1 zuständige Vollstreckungsbehörde in einem anderen Bundesland befindet, steht dies einer Übertragung der Verwertungserlöse nicht entgegen. In allen anderen Fällen verbleiben die Verwertungserlöse bei der bisher für die Vollstreckung zuständigen Vollstreckungsbehörde.

(4) Das Recht zur Verwertung von in Vollziehung eines Vermögensarrestes nach § 111f Abs. 1 bis 3 StPO gesicherten Vermögenswerten geht auf die nach § 7 Abs. 4 zuständige Vollstreckungsbehörde über. Satz 1 gilt für vollzogene Beschlagnahmen gemäß § 111c Abs. 1 bis 4 StPO entsprechend. Satz 1 und 2 gelten entsprechend bei der Vollstreckung der Nebenfolgen gemäß § 459g Abs. 1 und 2, Abs. 3 i. V. m. §§ 111f, 111k StPO“.

k) § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Fahndung bei Einziehungsentscheidungen

(1) Zur Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung (§ 459g StPO) kann die Vollstreckungsbehörde die Ermittlungspersonen mit der Umsetzung beauftragen und eine Ausschreibung zur Fahndung veranlassen (§ 459g Abs. 3 i. V. m. § 131 Abs. 1 StPO).

(2) Bei der Pfändung von Wertgegenständen muss die Ausschreibung nach Absatz 1 enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der verurteilten Person oder des Einziehungsbeteiligten;
2. die Angabe der zu vollstreckenden Entscheidung;
3. den Geldwert der zu vollstreckenden Entscheidung;
4. das Ersuchen um Pfändung von Wertgegenständen;
5. die Angabe zu der weiteren Verfahrensweise im Fall der Pfändung von Wertgegenständen.

Der Auftrag zur Pfändung von Wertgegenständen ist der von der Maßnahme betroffenen Person bei Ergreifung der Maßnahme bekanntzugeben.

(3) Ist der von der Einziehung Betroffene in den kriminalpolizeilichen Fahndungshilfsmitteln im Sinne des Absatzes 1 ausgeschrieben und fällt der Fahndungsgrund weg, so veranlasst die Vollstreckungsbehörde unverzüglich die Löschung.“

l) Dem § 59a Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Sind gegen den Täter mehrere Fahrverbote rechtskräftig verhängt worden, so sind diese nacheinander zu vollstrecken, wobei die Verbotsfrist des späteren Fahrverbots erst mit Ablauf des vorangegangenen Fahrverbots beginnt.“

m) In der Überschrift des Unterabschnitts 2 werden das Wort „Verfall.“ gestrichen und nach dem Wort „Einziehung“ die Worte „eines Gegenstandes“ eingefügt.

n) § 60 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Worte „Verfall und“ gestrichen.

bb) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Worte „Mit der Rechtskraft der Entscheidung“ durch die Worte „In den Fällen des § 75 Abs. 1 StGB“ ersetzt und die Worte „den verfallenen oder eingezogenen Sachen“ durch die Worte „der eingezogenen Sache oder das eingezogene Recht“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 werden die Worte „den Verfall oder“ gestrichen.

ccc) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

cc) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Bis zum Übergang des Eigentums an der Sache oder des Rechts wirkt die Anordnung der Einziehung oder die Anordnung des Vorbehalts der Einziehung als Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(3) Dem Übergang des Eigentums an der eingezogenen Sache oder des Rechts steht in den Fällen des § 111d Abs. 1 Satz 2 StPO die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Einziehungsbetroffenen abweichend von § 91 InsO nicht entgegen (§ 75 Abs. 4 StGB).

(4) Rechte Dritter bleiben bestehen (§ 75 Abs. 2 Satz 1 StGB), sofern nicht das Gericht das Erlöschen angeordnet hat (§ 75 Abs. 2 Satz 2 und 3 StGB).“

o) § 61 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird das Wort „Verfall“ und das Komma gestrichen.

bbb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Haben die verurteilte Person oder die Einziehungsbeteiligten (§ 424 Abs. 1, § 432 Abs. 1 StPO), die nach der Entscheidung zur Herausgabe verpflichtet sind, die Sache nicht herausgegeben, so beauftragt die Vollstreckungsbehörde die Vollziehungsbeamtin oder den Vollziehungsbeamten mit der Wegnahme (§ 459g Abs. 1 StPO, § 1 Abs. 1 Nr. 2a, § 6 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 JBeitrG).“

ccc) Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern die Wegnahme im Rahmen einer Durchsuchung stattfindet, kann die Vollstreckungsbehörde die Ermittlungspersonen beauftragen (§ 459g Abs. 3, §§ 102 bis 110, 111k Abs. 1 StPO).“

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Auftrag wird schriftlich oder elektronisch erteilt; er muss die verurteilte Person, die Einziehungsbeteiligten und die wegzunehmende Sache möglichst genau bezeichnen.“

bbb) In Satz 3 werden die Worte „die Vollziehungsbeamtin oder den Vollziehungsbeamten“ durch die Worte „ihre Ermittlungspersonen oder die Vollziehungsbeamten“ ersetzt.

cc) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Worte „Verfalls- oder“ gestrichen und die Angabe „(§ 74e Absatz 2 StGB)“ durch die Angabe „(§ 75 Abs. 2 Satz 2 und 3 StGB)“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden die Worte „Verfalls- oder“ gestrichen und nach dem Wort „Klage“ die Worte „auf Herausgabe gemäß § 985 BGB“ eingefügt.

dd) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Worte „Person, der Verfalls- oder Einziehungsbeteiligten“ durch die Worte „Person oder des Einziehungsbeteiligten“ ersetzt.

bbb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Verweigern diese die Herausgabe, kann die Vollstreckungsbehörde den eingezogenen Gegenstand aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses nach § 103 StPO von den Ermittlungspersonen beschlagnahmen lassen (§ 459g Abs. 3 StPO in Verbindung mit §§ 103, 111c Abs. 1, § 111k Abs. 1 StPO).“

ee) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „verfallen oder“ gestrichen und die Angabe „(§ 73e Absatz 1, § 74e Absatz 1 StGB)“ durch die Angabe „(§ 75 Abs. 1 StGB)“ ersetzt.

ff) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) § 58 bleibt daneben anwendbar.“

p) § 62 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 62
Eidesstattliche Versicherung, nachträgliche Anordnung der Einziehung von Wertersatz“

bb) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Verfalls- oder“ gestrichen und die Angabe „(vergleiche § 459g Absatz 1 StPO)“ durch die Angabe „(§ 459g Abs. 1 Satz 2 StPO, § 1 Abs. 1 Nr. 2a, § 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrG, § 883 Abs. 2 ZPO)“ ersetzt.

cc) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 1 werden die Worte „des Verfalls oder“ sowie die Worte „der Verfall oder“ gestrichen und die Angabe „§§ 73a oder 74c StGB“ durch die Angabe „§§ 73c oder 74c StGB“ ersetzt.
- bbb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Staatsanwaltschaft hat auf ihr Recht zur Anhörung nach § 462 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 StPO zu achten.“
- q) § 63 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Eingezogene Gegenstände werden verwertet, sofern nichts anderes bestimmt ist (§§ 65 bis 67a, 69ff.). Die Verwertung darf, abgesehen von im Vollstreckungsverfahren zulässigen Fällen der Notveräußerung, nicht vor dem fruchtlosen Ablauf der Sechsmonatsfrist nach § 459j Abs. 1 StPO erfolgen. Sind die Gegenstände wertlos, unverwertbar, nur mit einem voraussichtlich den Erlös übersteigenden Kostenaufwand veräußerbar, gemeingefährlich oder in gesetzwidrigem Zustand, so werden sie in der Regel vernichtet.“
- bb) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) In Fällen, in denen die Frist nach § 459j Abs. 1 StPO fruchtlos verstrichen ist, sind die Gegenstände zu verwerten oder anderweitig zu verwenden. Der Verwertungserlös tritt an die Stelle des eingezogenen und verwerteten Gegenstandes und kann unter den Voraussetzungen des § 459j Abs. 5 StPO an den Anspruchsinhaber ausgekehrt werden.“
- cc) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7.
- dd) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und die Angabe „§ 74b Absatz 2 StGB“ wird durch die Angabe „§ 74f Abs. 1 StGB“ ersetzt.
- r) § 64 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 4 werden jeweils die Worte „verfallener oder“ gestrichen.
- bb) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei einem freihändigen Verkauf über eine Internetplattform gilt die Einwilligung als generell erteilt.“
- cc) In Absatz 6 werden nach der Angabe „(§ 152 GVG)“ die Worte „oder andere Polizeibedienstete“ eingefügt.
- s) § 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Verfallene oder“ gestrichen und das Wort „eingezogene“ durch das Wort „Eingezogene“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „sofern ein Verzeichnis nicht geführt wird, erfolgt diese Beschreibung in einem Einzelverwendungsvorschlag.“
- cc) In Satz 3 werden die Worte „von Zeit zu Zeit“ durch das Wort „regelmäßig“ ersetzt und nach dem Wort „Verwendungsvorschlag“ die Worte „oder die Einzelverwendungsvorschläge“ eingefügt.
- dd) In Satz 4 werden die Worte „verfallene oder“ gestrichen.
- t) In § 67 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Verfallene oder“ gestrichen und das Wort „eingezogene“ durch das Wort „Eingezogene“ ersetzt.

- u) Dem § 67a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Nach Absatz 1 kann auch in den Fällen des § 63 Abs. 1 Satz 3 verfahren werden, soweit es sich um wertlose oder unverwertbare Gegenstände handelt, die nach den §§ 73 oder 73a StGB aufgrund eines Eigentums- oder Vermögensdelikts eingezogen worden sind.“

- v) § 68 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Liegen Gründe für die Annahme vor, dass die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet oder das Nachverfahren (§ 433 StPO) oder die Wiedereinsetzung nach § 459j Abs. 4 StPO beantragt werden wird, so sieht die Vollstreckungsbehörde von den in § 63 bezeichneten Maßnahmen einstweilen ab.“

- w) § 68a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beansprucht der Andere im Sinne des § 74b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB eine Entschädigung und ist eine gerichtliche Entscheidung nach § 430 Abs. 3 StPO nicht ergangen, so entscheidet die oberste Justizbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.“

- x) In § 70 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „für verfallen erklärt oder“ gestrichen.

- y) § 75 wird wie folgt geändert:

aa) Der Überschrift werden die Worte „und neue psychoaktive Stoffe“ angefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 67 Abs. 2 können Betäubungsmittel und Stoffe im Sinne des § 2 Nr. 1 des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG) der ersuchenden Behörde zur dauernden Nutzung (§ 67 Abs. 1 Satz 1) überlassen werden; sollen die Betäubungsmittel oder die genannten Stoffe nicht zurückverlangt werden, ist die ersuchende Behörde schriftlich zu verpflichten, diese ordnungsgemäß zu vernichten, sobald sie dort nicht mehr für Forschungs-, Lehr-, Schulungs- oder Ausbildungszwecke benötigt werden.“

- z) Dem § 77a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Ersuchen können virtuelle Währungen entsprechend § 66 Abs. 1 zur dauerhaften Nutzung an Ermittlungsbehörden zugewiesen werden, wenn kein Entschädigungsverfahren (§ 459h StPO) durchzuführen ist, weil der Einziehungsanordnung kein Eigentums- oder Vermögensdelikt zugrunde liegt.“

- za) § 80 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 80
Messgeräte und sonstige Messgeräte, Teilgeräte, Zusatzeinrichtungen zu
Messgeräten, Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten“

bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Entsprechen Messgeräte und sonstige Messgeräte, Teilgeräte, Zusatzeinrichtungen zu Messgeräten, Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten gemäß § 1 Mess- und Eichgesetz (MessEG) nicht den gesetzlichen Vorschriften, erscheinen sie aber verwertbar, so werden sie nach Möglichkeit in vorschriftsmäßigen Zustand gebracht, soweit vorgeschrieben, kompatibilitätsbewertet oder geeicht und nach den allgemeinen Vorschriften verwertet.“

bbb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Eichgesetzes“ die Worte „Mess- und“ eingefügt.

cc) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „Kennzeichnungen bei Inverkehrbringen, Hersteller- oder Eichzeichen, deren Missbrauch zu besorgen ist, sind vorher zu entfernen und zu zerstören. Verwertbarer Inhalt in Fertigpackungen ist vor seiner Unbrauchbarmachung zu entnehmen und nach den für ihn geltenden Vorschriften zu verwerten“.
- bbb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Fertigpackungen“ das Komma sowie die Worte „Flaschen als Maßbehältnisse oder sonstige formbeständige Behältnisse“ gestrichen.
- dd) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Hat die Vollstreckungsbehörde Zweifel, ob oder inwieweit ein Gegenstand vorschriftsmäßig ist, so führt sie eine Stellungnahme der nach § 40 MessEG zuständigen Behörde herbei.“
- zb) § 81 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „§ 81
Verkörperungen eines Inhalts“
- bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 wird das Wort „Schriften“ durch die Angabe „Inhalten (§ 11 Abs. 3 StGB)“ ersetzt.
- bbb) In Satz 2 werden die Worte „der Schrift“ durch die Angabe „des Inhalts (§ 11 Abs. 3 StGB)“ ersetzt.
- ccc) In Satz 4 werden die Worte „Stücke der Schrift“ durch die Angabe „Inhalte (§ 11 Abs. 3 StGB)“ ersetzt.
- cc) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Handelt es sich um einen Gewalt darstellenden, pornographischen oder einen sonst jugendgefährdenden Inhalt (§ 11 Abs. 3 StGB) im Sinne des Jugendschutzgesetzes, so ist die auf Einziehung lautende gerichtliche Entscheidung auszugsweise im Bundeskriminalblatt bekannt zu machen, wenn der Inhalt (§ 11 Abs. 3 StGB) genau genug bezeichnet werden kann. Ist der Inhalt (§ 11 Abs. 3 StGB) nur in geringer Anzahl oder nur in einem örtlich begrenzten Gebiet verbreitet worden, so genügt die Bekanntmachung im Landeskriminalblatt. Wird in der gerichtlichen Entscheidung der Gewalt darstellende, pornographische oder sonst jugendgefährdende Charakter des Inhalts (§ 11 Abs. 3 StGB) verneint und die oder der Angeklagte freigesprochen oder wird die Einziehung abgelehnt, so ist nach Nummer 226 Abs. 3 Satz 1 und 2 RiStBV zu verfahren.“
- dd) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 wird das Wort „Schriften“ durch das Wort „Inhalten“ ersetzt.
- bbb) In Satz 2 wird das Wort „Schriften“ durch die Angabe „Verkörperungen (§ 11 Abs. 3 StGB)“ ersetzt.
- ccc) In Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Schriften“ durch die Angabe „Inhalte (§ 11 Abs. 3 StGB)“ ersetzt.
- ee) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „Schriften“ durch die Angabe „Inhalte (§ 11 Abs. 3 StGB)“ ersetzt.
- ff) Absatz 5 wird aufgehoben.
- zc) § 85 wird aufgehoben.

zd) § 86 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 86
Brenn- und Reinigungsgeräte“

bb) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abgabe von zur gewerblichen Gewinnung oder Reinigung von Alkohol geeigneten Brenn- oder Reinigungsgeräten oder sonstigen zur gewerblichen Gewinnung oder Reinigung von Alkohol bestimmten Geräten ist schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Empfängers dem Hauptzollamt anzuzeigen (§ 32 Abs. 1 Satz 1 des Alkoholsteuergesetzes).“

cc) Satz 2 wird aufgehoben.

5. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

**„Anlage 2
(zu Abschnitt II)“**

a) In § 1 Abs. 1 werden im Satzteil nach Nummer 3 die Worte „der Justizbeitragsordnung (JBeitrO)“ durch die Worte „dem Justizbeitragsgesetz (JBeitrG)“ ersetzt.

b) § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Kasse“ die Worte „oder Zahlstelle“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Alternativ oder zuzüglich zu dem Überweisungsträger kann auf der Zahlungsaufforderung oder dem Strafbefehl ein dem jeweils geltenden Zahlungsverkehrsstandard entsprechender, elektronisch lesbarer Code oder ein anderer, in der Landesjustizverwaltung gebräuchlicher Zahlungsverkehrshinweis angebracht werden; in jedem Fall muss eine eindeutige Zuordnung der Zahlung durch die zuständige Kasse oder Zahlstelle sichergestellt sein.“

c) In § 7 Abs. 1 wird die Angabe „(§ 5 Absatz 2 JBeitrO)“ durch die Angabe „(§ 5 Abs. 2 JBeitrG)“ ersetzt.

d) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 6ff. JBeitrO“ durch die Angabe „§§ 6ff. JBeitrG“ ersetzt.

bb) In Absatz 5 wird die Angabe „(§ 6 Absatz 2 JBeitrO)“ durch die Angabe „(§ 6 Abs. 2 JBeitrG)“ ersetzt.

e) § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Geldzahlungen, die Zahlungspflichtigen nach § 56 b Abs. 2 Nr. 2, § 57 Abs. 3 Satz 1 StGB, § 153 a StPO, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, §§ 23, 29, 45 und 88 Abs. 6 JGG oder anlässlich eines Gnadenerweises auferlegt sind, werden nicht mit Zahlungsaufforderung (§ 5 Abs. 1) eingefordert.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 15. August 2024 in Kraft.

Erfurt, 9. August 2024

In Vertretung
Meike Herz

2. Sonstige amtliche Verlautbarungen

**Dienstvereinbarung
über das Durchführen von Interessenbekundungsverfahren
(DV-IntBV JV)
zwischen
dem Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz,
vertreten durch die Ministerin für Migration, Justiz und Verbraucherschutz,
und
dem Hauptpersonalrat Justizvollzug,
vertreten durch den Vorsitzenden**

Präambel

Die Dienstvereinbarung hat das Ziel, die Durchführung von Interessenbekundungsverfahren zu regeln. Die Festlegungen zu Form und Ablauf sollen Einheitlichkeit und Transparenz fördern.

Eine Pflicht zur Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens ist damit nicht verbunden. Es obliegt der Dienststellenleitung, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen die Methode der Stellenbesetzung zu bestimmen.

1. Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Justizvollzugeinrichtungen des Freistaates Thüringen und deren Bediensteten. Das Interessenbekundungsverfahren kann auf einzelne Dienststellen begrenzt werden oder mehrere Justizvollzugsanstalten einbeziehen.

2. Definition

Ein Interessenbekundungsverfahren hat das Ziel, dem Dienststellenleiter einen Überblick über das Interesse im Personalbestand bei der Besetzung von Funktionen oder der Übernahme von Aufgaben zu verschaffen.

3. Form

Die Veröffentlichung des Interessenbekundungsverfahrens erfolgt schriftlich und/oder elektronisch. Grundsätzlich hat die Information über die beabsichtigte Maßnahme an die dienstliche E-Mail-Adresse des möglichen Bewerberkreises zu erfolgen. Zusätzlich sind ein förmlicher Aushang und die Veröffentlichung im Intranet der Dienststelle vorzunehmen.

4. Inhalt

Aus der Veröffentlichung der beabsichtigten Maßnahme muss hervorgehen, welche Funktion oder Aufgabe übernommen werden soll. Zusätzlich hat die Veröffentlichung einen Hinweis auf die Stelle zu enthalten, bei der die Beschreibung der Funktion bzw. Aufgabe einsehbar ist.

5. Fristen

Grundsätzlich beträgt die Frist zur Einreichung von Interessenbekundungen vier Wochen ab Bekanntgabe. In Ausnahmefällen kann der Zeitraum verkürzt oder verlängert werden. Die Frist sollte zwei Wochen nicht unter- und sechs Wochen nicht überschreiten.

6. Auswahl/Beendigung des Verfahrens

Eine Bindung an die Bewerber aus dem Interessenbekundungsverfahren besteht für den Dienststellenleiter nicht. Der Dienststellenleiter trifft seine Auswahl nach pflichtgemäßem Ermessen.

Mit der Auswahl und Übertragung der Funktion bzw. Aufgabe endet das Interessenbekundungsverfahren. Auch ein Abbruch des Verfahrens kann aufgrund der Einschätzung des Dienststellenleiters erfolgen.

7. Öffnungsklausel

Unabhängig von der Durchführung von Interessenbekundungsverfahren ist es für jede/-n Bedienstete/-n jederzeit möglich, seine/ihre Interessen für Funktionen und Aufgaben der Dienststellen zu bekunden. Die Dienststelle kann die Interessenbekundung vormerken oder sie zurückgeben und auf eine erneute Bewerbung in einem künftigen Verfahren verweisen.

Erfurt, 27. Juni 2024

Doreen Denstädt
Thüringer Ministerin für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Dirk Trautmann
Vorsitzender des Hauptpersonalrates Justizvollzug

Besetzung des Justizprüfungsamts – Prüfungsabteilung I –

Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 12. Juli 2024 - Az.: 1030-JPA1-2231/13 -

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 485) berufe ich mit Wirkung vom 1. August 2024

für weitere fünf Jahre zu nebenamtlichen Mitgliedern des Justizprüfungsamts

- in der Prüfungsabteilung I

Professor Dr. Christian Alexander
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Professor Dr. Jan Dirk Harke
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Professor Dr. Florian Knauer
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Professor Dr. Christoph Ohler
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dr. André Fiebig
Richter am Landessozialgericht Erfurt

Erfurt, 12. Juli 2024

Doreen Denstädt

3. Stellenausschreibungen

Es sind folgende Planstellen zu besetzen:

1. Bei dem Verwaltungsgericht Weimar
1 Stelle als Vizepräsident/in des Verwaltungsgerichts
2. Bei dem Amtsgericht Jena
1 Stelle als Direktor/in des Amtsgerichts
3. Bei dem Landgericht Gera
1 Stelle als Vorsitzende/r Richter/in am Landgericht
4. Bei dem Amtsgericht Bad Salzungen
1 Stelle als Direktor/in des Amtsgerichts
5. Bei dem Amtsgericht Suhl
1 Stelle als Direktor/in des Amtsgerichts
6. Bei dem Amtsgericht Weimar
1 Stelle als Richter/in am Amtsgericht als der/die ständige Vertreter/in eines Direktors / einer Direktorin
7. Bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen
2 Stellen als Staatsanwalt/Staatsanwältin als Gruppenleiter/in
bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht
8. Bei dem Landgericht Gera
1 Stelle als Richter/in am Landgericht
9. Bei dem Amtsgericht Eisenach
1 Stelle als Richter/in am Amtsgericht
10. Bei dem Amtsgericht Gera
1 Stelle als Richter/in am Amtsgericht

- die Stellen zu 1. und 2. nach der Besoldungsgruppe R 2 mit Zulage ThürBesO
- die Stellen zu 3. bis 6. nach der Besoldungsgruppe R 2 ThürBesO
- die Stellen zu 7. nach der Besoldungsgruppe R 1 mit Zulage ThürBesO
- die Stellen zu 8. bis 10. nach der Besoldungsgruppe R 1 ThürBesO.

Hinsichtlich der Ausschreibungen zu 1. bis 6. werden gezielt Frauen zur Bewerbung aufgefordert, § 6 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 und 5 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes.

Für die Ausschreibungen zu 1. bis 7. werden die Anforderungsprofile der Anlage 2 zur Thüringer Verordnung zur Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten einschließlich richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Anforderungsprofile vom 7. April 2022 (GVBl. S. 210) zugrunde gelegt.

Die Ausschreibungen zu 8. bis 10. richten sich ausschließlich an Richter/innen auf Probe, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum/zur Richter/in unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit erfüllen. Über die Besetzung ist unabhängig von der Bewerbungslage unter Berücksichtigung personalwirtschaftlicher und sozialer Belange zu entscheiden.

Die Stellenausschreibungen und die in ihr genannten Status- und Funktionsbezeichnungen schließen ausdrücklich Personen ein, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung, gekennzeichnet als „Vertrauliche Personalsache“, bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung an das

Thüringer Ministerium für
Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Personalreferat 11
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt.

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz sieht Bewerbungen um die Stelle

**einer Notarin / eines Notars
mit Amtssitz in Gera
ab dem 1. Dezember 2024**

entgegen.

Für den dreijährigen Regelanwärterdienst von Notarassessorinnen und Notarassessoren gilt, dass dieser zum 1. Dezember 2024 geleistet sein muss. Der genannte Stichtag gilt für Notarinnen und Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Bewerbungen sind in zweifacher Ausführung bis zum **19. September 2024** beim Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Werner-Seelenbinder-Straße 5, 99096 Erfurt, einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen, den Vornamen, den Geburtsnamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift der Bewerberin / des Bewerbers,
- b) die Erklärung, ob gegen die Bewerberin / den Bewerber Strafen, Disziplinarmaßnahmen oder ehrengerichtliche Maßnahmen verhängt wurden, ob schriftliche Missbilligungen oder Rügen erteilt wurden oder ob gegen die Bewerberin / den Bewerber ein Strafverfahren, ein Disziplinarverfahren, ein disziplinarrechtliches Vorermittlungsverfahren oder ein ehrengerichtliches Verfahren schwebt oder geschwebt hat; etwaige Strafen, Maßnahmen, Missbilligungen oder Rügen und die schwebenden oder abgeschlossenen Verfahren sind anzugeben,
- c) die Erklärung, ob die Bewerberin / der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr/sein Vermögen beschränkt ist,
- d) die Erklärung, bei welcher Dienststelle Personalakten aus einem früheren Dienstverhältnis geführt werden und ob die Bewerberin / der Bewerber mit der Beiziehung der Personalakten durch das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz einverstanden ist,
- e) die Erklärung, ob die Bewerberin / der Bewerber bereits in einem anderen Bundesland ihre/seine Ernennung zur Notarin / zum Notar beantragt hat,
- f) die Bezeichnung der ausgeschriebenen Stelle und, soweit sich die Bewerbung auf mehrere Stellen bezieht, die Reihenfolge der Stellen,
- g) die Angabe, auf welche Weise die Voraussetzung für die Bestellung zur Notarin / zum Notar erlangt wurde.

Der Bewerbung sind in zweifacher Ausführung beizufügen:

- a) Lichtbilder in Passbildformat, die nicht älter als drei Monate sein sollen,
- b) Zeugnisse der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung sowie – soweit vorhanden – eine Bescheinigung über die erreichte Platzziffer oder die in Artikel 13 Abs. 7 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 31.08.1998 (BGBl. I S. 2585, 2599) genannten Nachweise,
- c) tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf.

Die Stellenausschreibung und die in ihr genannten Status- und Funktionsbezeichnungen schließen ausdrücklich Personen ein, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz sieht Bewerbungen um die Stelle

**einer Notarin / eines Notars
mit Amtssitz in Weimar
ab dem 2. Januar 2025**

entgegen.

Für den dreijährigen Regelanwärterdienst von Notarassessorinnen und Notarassessoren gilt, dass dieser zum 2. Januar 2025 geleistet sein muss. Der genannte Stichtag gilt für Notarinnen und Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Bewerbungen sind in zweifacher Ausführung bis zum **19. September 2024** beim Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Werner-Seelenbinder-Straße 5, 99096 Erfurt, einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen, den Vornamen, den Geburtsnamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift der Bewerberin / des Bewerbers,
- b) die Erklärung, ob gegen die Bewerberin / den Bewerber Strafen, Disziplinarmaßnahmen oder ehrengerichtliche Maßnahmen verhängt wurden, ob schriftliche Missbilligungen oder Rügen erteilt wurden oder ob gegen die Bewerberin / den Bewerber ein Strafverfahren, ein Disziplinarverfahren, ein disziplinarrechtliches Vorermittlungsverfahren oder ein ehrengerichtliches Verfahren schwebt oder geschwebt hat; etwaige Strafen, Maßnahmen, Missbilligungen oder Rügen und die schwebenden oder abgeschlossenen Verfahren sind anzugeben,
- c) die Erklärung, ob die Bewerberin / der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr/sein Vermögen beschränkt ist,
- d) die Erklärung, bei welcher Dienststelle Personalakten aus einem früheren Dienstverhältnis geführt werden und ob die Bewerberin / der Bewerber mit der Beiziehung der Personalakten durch das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz einverstanden ist,
- e) die Erklärung, ob die Bewerberin / der Bewerber bereits in einem anderen Bundesland ihre/seine Ernennung zur Notarin / zum Notar beantragt hat,
- f) die Bezeichnung der ausgeschriebenen Stelle und, soweit sich die Bewerbung auf mehrere Stellen bezieht, die Reihenfolge der Stellen,
- g) die Angabe, auf welche Weise die Voraussetzung für die Bestellung zur Notarin / zum Notar erlangt wurde.

Der Bewerbung sind in zweifacher Ausführung beizufügen:

- a) Lichtbilder in Passbildformat, die nicht älter als drei Monate sein sollen,
- b) Zeugnisse der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung sowie – soweit vorhanden – eine Bescheinigung über die erreichte Platzziffer oder die in Artikel 13 Abs. 7 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 31.08.1998 (BGBl. I S. 2585, 2599) genannten Nachweise,
- c) tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf.

Die Stellenausschreibung und die in ihr genannten Status- und Funktionsbezeichnungen schließen ausdrücklich Personen ein, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Herausgegeben vom Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Werner-Seelenbinder-Straße 5, 99096 Erfurt.

Seit 01.01.2024 wird das Justiz-Ministerialblatt für Thüringen auf der Internetseite <https://justiz.thueringen.de> veröffentlicht. Von der Herausgabe einer gedruckten Ausgabe wird seitdem abgesehen.